



# HESSISCHER LANDTAG

26. 11. 2020

## Kleine Anfrage

**Arno Enners (AfD), Volker Richter (AfD) und Claudia Pabst-Dippel (AfD)**  
vom 23.09.2020

**Verweigerung der Personenbeförderung durch AST – Teil II**

**und**

**Antwort**

**Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Unter der Überschrift „Wegen Corona-Abstandsregeln: AST Taxi nimmt Frau nicht mehr mit“ wird seitens der Hessischen/Niedersächsischen Allgemeine (HNA) per Presseartikel vom 27. Juli 2020 folgender Sachverhalt mitgeteilt: Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie ist einer 74 Jahre alten, in der Bewegungsfähigkeit des linken Armes und Beines behinderten Frau aus dem Landkreis Waldeck-Frankenberg der bisher übliche Transport in einem Anrufsammel-Taxi (AST) zu den für sie erforderlichen Arztbesuchen verweigert worden. In der Begründung hieß es, dass die Frau nur durch Hilfe beim Ein- und Aussteigen befördert werden kann und der dabei zwangsläufig entstehende körperliche Kontakt zwischen ihr und dem Fahrer des AST zu einem hohen Ansteckungsrisiko für den Fahrer führen würde. Aus diesen Grund verweigerte der Fahrer die Mitnahme. Die Frau ist nunmehr gezwungen, jedes Mal ein Taxiunternehmen zu kontaktieren, was ihr Kosten von 15 bis 17 € pro einfacher Fahrt verursacht.

### Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Die Voraussetzungen zur Übernahme von Fahrkosten durch die gesetzlichen Krankenkassen sind in § 60 Sozialgesetzbuch – SGB V – genannt. Demnach werden die Kosten für Fahrten zu ambulanten Behandlungen, abzüglich der gesetzlichen Zuzahlungen, nur unter besonderen Voraussetzungen und nur nach vorheriger Genehmigung der gesetzlichen Krankenkasse übernommen.

Die Genehmigung für Krankenfahrten zur ambulanten Behandlung gilt als erteilt, wenn

1. ein Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG“, „Bl“ oder „H“,
2. eine Einstufung gemäß § 15 des Elften Buches in den Pflegegrad 3, 4 oder 5, bei Einstufung in den Pflegegrad 3 zusätzlich eine dauerhafte Beeinträchtigung der Mobilität oder
3. bis zum 31. Dezember 2016 eine Einstufung in die Pflegestufe 2 gemäß § 15 des Elften Buches in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung und seit dem 1. Januar 2017 mindestens eine Einstufung in den Pflegegrad 3 vorliegt.

Welches Fahrzeug benutzt werden und damit der Berechnung der Fahrtkostenübernahme zugrunde gelegt werden kann, richtet sich nach der medizinischen Notwendigkeit im Einzelfall. Bezüglich der medizinischen Notwendigkeit bedarf es einer ärztlichen Verordnung. Grundsätzlich sind öffentliche Verkehrsmittel vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Krankenkassen übernehmen aufgrund des Wirtschaftlichkeitsgebots nur die Kosten des im Einzelfall wirtschaftlichsten Transportmittels.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

- Frage 1. Wird seitens der Hessischen Landesregierung ebenfalls auf eine Pflicht zur Übernahme der Fahrtkosten erkannt, die durch den Wechsel auf ein anderes Taxiunternehmen entstehen, wenn dies dem Grunde nach in § 60 SGB V so vorgesehen ist?

Der Wechsel auf ein anderes Taxiunternehmen allein reicht nicht aus, um einen Anspruch auf Übernahme von Fahrkosten zu begründen. Vielmehr müssen alle gesetzlichen Voraussetzungen für die Übernahme von Fahrkosten, einschließlich der ärztlich bestätigten medizinischen Notwen-

digkeit für die Benutzung eines bestimmten Transportmittels, vorliegen, und die gesetzliche Krankenkasse muss in den gesetzlich vorgesehenen Fällen die Kostenübernahme im Voraus genehmigt haben. Der Landesregierung obliegt hier keine Entscheidungskompetenz.

Frage 2. Falls die unter dem Punkt Nr.1 gestellte Frage verneint wird: Auf welche Gründe stützt sich das Ausbleiben der Kostenübernahme?

Eine Kostenübernahme kann von der gesetzlichen Krankenversicherung nur dann verweigert werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.

Frage 3. Inwieweit wird es von Seiten der Hessischen Landesregierung als überzeugend erachtet, dass Fahrer von ASTs die Hilfestellung beim Ein- und Ausstieg unter der Begründung verweigern, sie dürften wegen einer erhöhten Infektionsgefahr keinen Körperkontakt zu Personen haben, wenn sie für die Dauer der Fahrt in derselben Fahrgastzelle wie der Fahrgast verweilen und somit ohnehin einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt sind?

Frage 4. Wird auf Seiten der Landesregierung die Auffassung geteilt, dass den Fahrern von ASTs/Taxis die infektionsrisikofreie Gewährung einer Ein- und Ausstiegshilfe für Menschen mit Behinderungen durch die Verwendung von Schutzausrüstung, wie z.B. durch das Tragen von Einmal-Schutzhandschuhen und Nasen-/Mundschutzmasken, rechtlich wie tatsächlich möglich wäre?

Frage 5. Aus welchen Gründen werden nach Kenntnis der hessischen Landesregierung Menschen mit Behinderungen anstelle von ASTs durch private Taxiunternehmen befördert, wenn diese ebenso wie die AST dem Grunde nach ebenso den Regelungen des ÖPNV unterliegen?

Die Fragen 3 bis 5 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die den Fragen zugrundeliegenden Fakten gehen ausschließlich auf einen Presseartikel zu einem konkreten Einzelfall zurück und sind schon alleine deshalb nur schwer zu beantworten. Es fehlen Angaben zur genauen Örtlichkeit, Uhrzeit, genutzten Linie und ausführendem Verkehrsunternehmen.

Die Fragesteller scheinen irrtümlicherweise davon auszugehen, dass das Land die im Presseartikel beschriebene Beförderung von körperlich eingeschränkten Personen bestellt oder organisiert. Dies ist jedoch nicht der Fall, weshalb hierzu auch keinerlei Fallzahlen oder andere Erkenntnisse vorliegen und deshalb auch keine Fragen zu den genutzten Verkehrsformen beantwortet werden können.

Wiesbaden, 15. November 2020

**Tarek Al-Wazir**